

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 7. Mai 2013	Nr. 103
------	--------------------------	---------

Wirtschaftssatzung und Beitragsbeschluss 2013

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat am 11. Dezember 2012 entsprechend § 106 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 der Handwerksordnung, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2013 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für die Handwerkskammer wird:

1. Im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	4 332,8 T€,
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	4 282,3 T€,
mit der Summe der Verlustübernahme für verbundene Unternehmen in Höhe von	0,0 T€,
mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	50,0 T€,

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,0 T€,
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	96,0 T€,
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	293,0 T€,
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	161,0 T€

festgestellt.

II. Kammerbeitrag 2013

Selbständige Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe:

1. Grundbeitrag

- | | |
|---|-------|
| 1.1. Für Alleininhaber, Einzelfirmen und Personengesellschaften: | 288 € |
| 1.2. Ermäßigter Grundbeitrag für Betriebe nach 1.1. bei Veranlagung nach Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 10 000 €: | 183 € |
| 1.3. Ermäßigter Grundbeitrag für Betriebe nach 1.1 bei Veranlagung nach Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von 10 001 € bis 17 900 €: | 237 € |
| 1.4. Für juristische Personen oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist: | 555 € |

2. Zusatzbeitrag

- | | |
|--|---------|
| 2.1. Nach Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 128 000 € | 1,13 % |
| 2.2. Von dem 128 000 € übersteigenden Gewerbeertrag/
Gewinn aus Gewerbebetrieb: | 0,65 %. |

Basis für die Bemessung des Grund- und Zusatzbeitrages des Jahres 2013 ist das Jahr 2010.

Für Alleininhaber, Einzelfirmen und Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person nicht Vollhafter ist, wird die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag um einen Freibetrag von 10 000 € gekürzt.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht vorliegt, der Kammer jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als 0 € ist, wird der Grundbeitrag und der Zusatzbeitrag auf der Grundlage des aus dem Gewerbesteuermessbetrag errechneten Gewerbeertrags erhoben und als vorläufiger Beitrag ausgewiesen. Falls dies nicht der Fall ist, wird der nach dem Einkommenssteuer – oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen.

III. Kredite

1. Investitionskredite: Keine
2. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500 000 € aufgenommen werden.

Die vorstehende Haushalts-/Wirtschaftssatzung haben der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen durch Bescheid vom 17. Januar 2013 und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft durch Bescheid vom 21. Januar 2013 genehmigt.

Bremen, den 6. März 2013

gez. Stehr
(Vizepräsident)

gez. Mertsch
(Hauptgeschäftsführer)